

## ARBEITGEBERINFORMATION

### Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2

Stand: 08/2020

#### 1. Allgemeines

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf die Gefahren durch SARS-CoV-2 während des Zeitraums der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite wurde am 25.03.2020 durch den Bundestag festgestellt. Bis zu der Aufhebung durch Beschluss des Bundestags bleibt dieser Zustand mit den Rechtsfolgen aus §§5 f. IfSG bestehen. Auch hinsichtlich der ASR muss von einer Geltung in dieser Zeit ausgegangen werden.

Die ASR beschreibt den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Sie ist zu berücksichtigen (§ 4 Nr. 3 ArbSchG, § 6 Abs. 1 S. 1 ArbMedVV). Arbeitgeber haben die dort niedergelegten Anforderungen umzusetzen und bei Entscheidungen zu beachten.

Bei Einhaltung der Vorgaben der Arbeitsschutzregel können Arbeitgeber davon ausgehen, die Anforderungen aus den Verordnungen nach dem ArbSchG zu erfüllen. Andere Lösungen sind zulässig, müssen aber mindestens das gleiche Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

#### 2. Kernaussagen

*(Die nachfolgenden Aussagen stellen eine Auswahl dar, die nicht in Gänze der ASR abdeckt.)*

##### a) Begrifflichkeiten

Die ASR definiert in Abschnitt 2 wichtige Begrifflichkeiten rund um die Folgen der Ausbreitung des Coronavirus. Insbesondere auf die Abgrenzung von HomeOffice und MobileOffice, sowie die Unterscheidung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Mund-Nasen-Bedeckung wird hingewiesen.

##### b) Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muss überprüft und ggf. aktualisiert werden angesichts der Gefahren der Epidemie. Dabei ist besonders die psychische Belastung zu berücksichtigen, Abschnitt 3 Abs. 3. Dabei lässt sich der Arbeitgeber von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt unterstützen.

##### c) Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind nach dem TOP-Prinzip vorzunehmen, das heißt, dass technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und schließlich persönlichen Maßnahmen haben. Größter Wert ist auf die Reduktion von ungeschützten Kontakten zwischen Personen zu legen, Abschnitt 4.1 Abs. 2, was durch alle Maßnahmenformen erreicht werden kann.

Kann an Arbeitsplätzen der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss eine MNB von den Arbeitnehmern getragen werden.

Die Reinigung von Kontaktflächen und Sozialräumen wird in Abschnitt 4.2.2 geregelt. Auf die arbeitstägliche Reinigung von Sanitärräumen wird hingewiesen. Durch Gestaltung der Pausenzeiten soll auch eine geringere Belegungsdichte erreicht werden.

##### d) Lüftung

Für Die Lüftung von Büros gilt eine Frequenz von 60 Minuten, und für Besprechungsräume von 20 Minuten, wobei diese Werte möglichst unterschritten werden sollen. Empfohlen wird Stoßlüften über die ge-

Seite 1 von 2

---

**Zentrale:**

Telefon: 0 91 31 / 97 79 58 0

Telefax: 0 91 31 / 97 79 58 30

E-Mail: [sicherheitstechnik@carl-korth-institut.de](mailto:sicherheitstechnik@carl-korth-institut.de)

Internet: [www.carl-korth-institut.de](http://www.carl-korth-institut.de)

**Geschäftsführer:**

Hannelore Hubmann

**Prokuristen:**

Eva Stremme

Bernd Wenning

**Bankverbindung:**

Sparkasse Erlangen

IBAN: DE95 7635 0000 0030 0005 82

BIC: BYLADEM1ERH

**Handelsregister:**

Amtsgericht Fürth HRB 6180

USt-IdNr.: DE229238570

**Sitz der GmbH:** Erlangen

samte Öffnungsfläche mit Dauer von 3 bis 10 Minuten. Der CO<sub>2</sub>-Grenzwert von 1000ppm ist weitestmöglich zu unterschreiten. Lüftungsgeräte, die im Umluftbetrieb (zB Ventilatoren) funktionieren, sind an Arbeitsplätzen mit mehreren Personen in der Regel nicht zulässig. Auf die Angaben zu geeigneten Lüftungsanlagen in Abschnitt 4.2.3 wird hingewiesen.

#### e) Betriebsfremde Personen

Der Kontakt zu betriebsfremden Personen ist unter Einhaltung der hygienischen Bedingungen zulässig. Wo es die Arbeitsaufgabe zulässt, kann auf Telekommunikationsmedien zurückgegriffen werden.

#### f) Unterweisungen

Über die Risiken und die Schutzmaßnahmen ist zu unterweisen. Arbeitsschutzunterweisungen müssen weiterhin durchgeführt werden. Der Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln ist zulässig (Abschnitt 4.2.14 Abs 1), allerdings nur, wenn Rückfragen und Verständnisprüfung möglich sind.

#### g) Umgang mit CoViD-19 Erkrankung

Wer nach einer Erkrankung mit CoViD-19 an den Arbeitsplatz zurückkehrt, ist unter Umständen besonders schutzbedürftig. Die Regeln für die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements sind zu beachten.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zur Offenlegung ihrer Diagnosen verpflichtet. Die Informationspflicht im Falle einer Infektion liegt beim Gesundheitsamt, Abschnitt 5.5 Abs. 4. Ist ein Infektionsfall bekannt, muss die Identität des Betroffenen möglichst geschützt werden.

Die Information über die Krankheitsgefahren und die Infektionsrisiken sowie geeignete Schutzmaßnahmen kann Ängste bei nicht betroffenen Arbeitnehmern lindern.

### **3. Besonderer Schwerpunkt Psychische Belastung**

Besonders hervorzuheben ist, dass die ASR auf die psychischen Belastungen durch die Gefahren der Epidemie verstärkten Wert legt (Abschnitt 4.2 12). Die ASR verweist ausdrücklich auf steigende Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken (4.2.12 Abs. 4). Insbesondere die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist nach Abschnitt 3 Abs 3 und 4.2. 12 Abs. 1 geboten. Die Gesellschaft für Arbeitsmedizin GbR am Carl-Korth-Institut bietet mit der eigenen Arbeits- und Organisationspsychologischen Abteilung hierbei fachlichen Rat. Sowohl die Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen, als auch die weitergehenden Anforderungen, wie Beratung von Führungskräften, Kommunikationsberatung

### **4. Unterstützung durch das Carl-Korth-Institut**

Die Unternehmen am Carl-Korth-Institut, Gesellschaft für Arbeitsmedizin GbR und Zentrum für Arbeitssicherheit und med. Umwelttechnik GmbH, stehen Ihnen bei der Umsetzung der Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beratend zur Seite. Der Besuch und die Arbeit von Betriebsärzten ist nach der ASR weiterhin erforderlich, Abschnitt 5.2.1. Auch die Begutachtung der Begebenheiten vor Ort durch die Mitarbeiter im Außendienst ist sinnvoll, um Gefahren zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu empfehlen. Die Mitarbeiter der Unternehmen am Carl-Korth-Institut halten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ein und unterstützen Sie vor Ort.

### **5. Kontakt**

[coronavirus@carl-korth-institut.de](mailto:coronavirus@carl-korth-institut.de)

[arbeitssicherheit@carl-korth-institut.de](mailto:arbeitssicherheit@carl-korth-institut.de)

[arbeitsmedizin@carl-korth-institut.de](mailto:arbeitsmedizin@carl-korth-institut.de)

09131 9779 58 - 0

---

---

**Zentrale:**

Telefon: 0 91 31 / 97 79 58 0

Telefax: 0 91 31 / 97 79 58 30

E-Mail: [sicherheitstechnik@carl-korth-institut.de](mailto:sicherheitstechnik@carl-korth-institut.de)

Internet: [www.carl-korth-institut.de](http://www.carl-korth-institut.de)

**Geschäftsführer:**

Hannelore Hubmann

**Prokuristen:**

Eva Stremme

Bernd Wenning

**Bankverbindung:**

Sparkasse Erlangen

IBAN: DE95 7635 0000 0030 0005 82

BIC: BYLADEM1ERH

**Handelsregister:**

Amtsgericht Fürth HRB 6180

USt-IdNr.: DE229238570

**Sitz der GmbH:** Erlangen